

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lange und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4031 —**

Todesfälle bzw. Selbsttötungen bei der Bundeswehr

Der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Todesfälle sind im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bundeswehr seit ihrem Bestehen (jeweils nach Jahren differenziert) festzustellen
 - a) nach Personenkreis
 - unter Berufssoldaten,
 - unter Wehrdienstleistenden,
 - unter der Zivilbevölkerung,
 - b) nach Ursache
 - Flugzeugunfall,
 - sonstiger Verkehrsunfall,
 - Überforderung im Manöver,
 - sonstiger Manöverunfall,
 - fahrlässige Tötung durch Waffengebrauch,
 - Totschlag,
 - Mord,
 - Selbsttötung,
 - sonstige?

Die in der Frage gewünschte differenzierte Beantwortung ist nicht möglich.

Jeder Flugzeugabsturz, jeder Unfall mit Waffen und Gerät und jeder Kraftfahrzeugunfall wurde sorgfältig und umfassend untersucht. Soweit die Untersuchungsergebnisse auf Ausbildungs- oder Sicherheitsmängel hinwiesen, sind die erforderlichen Maßnahmen bereits und unmittelbar getroffen worden.

In Ergänzung der Antworten der Bundesregierung auf Fragen der Abgeordneten Frau Schoppe im Jahre 1984 wird deshalb aus verfügbarem statistischem Material geantwortet. Danach hat die Bundeswehr bis Ende 1984 insgesamt und leider 2 000 Soldaten in Ausübung des Dienstes verloren. Aufgeschlüsselt nach Jahren waren beginnend mit 1960 jeweils 74, 112, 138, 124, 157, 101, 96, 100, 96, 109, 90, 74, 75, 68, 65, 97, 48, 61, 40, 53, 52, 59, 31, 47, 33 getötete Soldaten zu beklagen. Die Anzahl der getöteten Zivilpersonen hat sich inzwischen auf 529 erhöht.

Die Anzahl der Selbsttötungen betrug 1 924 Soldaten. Aufgeschlüsselt nach Jahren haben sich seit 1960 jeweils selbst getötet 47, 45, 54, 64, 83, 58, 76, 68, 68, 68, 69, 73, 82, 96, 87, 97, 89, 80, 93, 103, 79, 77, 100, 80, 88 Soldaten.

2. Welche Ursachen von Selbsttötungen konnten in welcher Höhe erfaßt werden?

Die Selbsttötungsrate in der Bundeswehr lag in den vergangenen 25 Jahren erheblich unter der vergleichbaren männlichen Zivilbevölkerung. Sie ist niedriger als in allen bisherigen deutschen Streitkräften oder vielen anderen Armeen.

Als Ursachen können – wie bei der Zivilbevölkerung auch – in fast der Hälfte aller Fälle Liebes-, Ehe- oder Familienkonflikte angenommen werden. Auch die Angst vor Strafe oder berufliche und finanzielle Schwierigkeiten können eine mitbestimmende Auslösefunktion haben. In ca. 30 % der Fälle bleiben die Ursachen im „Dunkeln“, sind keinerlei Hinweise oder letzte Signale da, die eine begründete Annahme zuließen.

3. Wie hoch ist der Personalbestand der Bundeswehr im militärischen Bereich jeweils zum 1. Januar eines Jahres seit Bestehen gewesen?

Mit jeweils dem 7. Januar eines Jahres betrug die IST-Stärke der Streitkräfte

1956	Keine Aussage möglich	1971	465 822
1957	119 856	1972	491 408
1958	174 745	1973	463 986
1959	184 784	1974	480 038
1960	248 764	1975	475 816
1961	290 946	1976	484 328
1962	373 476	1977	477 608
1963	390 836	1978	482 316
1964	404 377	1979	486 835
1965	432 834	1980	480 452
1966	449 560	1981	489 331
1967	464 204	1982	482 706
1968	457 471	1983	499 641
1969	447 707	1984	478 276
1970	475 580	1985	493 538

Soldaten.

4. Wie hoch sind die Zahlungen, die vom Bund infolge der Todesfälle unter Frage 1 insgesamt vorgenommen wurden? Welche Art von Zahlungen wurden vorgenommen?

Die Hinterbliebenen von im Dienst tödlich verunglückten Soldaten erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) als Dienstzeitversorgung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Leistungen:

1. Hinterbliebene von Berufssoldaten (Witwe/Witwer, Waise) erhalten Unfallhinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Unfall-Ruhegehalts, das der Verstorbene hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Das Unfall-Ruhegehalt beträgt unter Berücksichtigung eines 20 %igen Zuschlages zum erdienten Ruhegehaltssatz und einer etwaigen Zurechnungszeit höchstens 75 v. H. und mindestens 66% v. H. der ruhegehälftigen Dienstbezüge. Bei Unfällen bestimmter Art (z. B. Aufopferung, rechtswidriger Angriff u. a. m.) beträgt das dann zu berücksichtigende „qualifizierte“ Unfall-Ruhegehalt 75 v. H. der ruhegehälftigen Dienstbezüge aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe, mindestens jedoch beim

- Unteroffizier, Fähnrich und Oberfähnrich nach der Besoldungsgruppe A 9,
- Berufsoffizier nach der Besoldungsgruppe A 12,
- Stabsoffizier und Offizier des Sanitätsdienstes nach der Besoldungsgruppe A 16.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 v.H., das Waisengeld 30 v. H. des Unfallruhegehalts. Die Hinterbliebenenversorgungsbezüge dürfen insgesamt das Unfall-Ruhegehalt nicht übersteigen.

Die Witwe/der Witwer oder seine Abkömmlinge oder sonstige Anspruchsberechtigte erhalten außerdem ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge im Sterbemonat.

2. Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit (Witwe/Witwer oder Abkömmlinge, gegebenenfalls auch Eltern) erhalten nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr und drei Monaten die Übergangsbeihilfe (§ 12 SVG), die dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes wegen Ablaufs der Verpflichtungszeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden wäre. Die Witwe/der Witwer und die Waisen aller verstorbenen Soldaten auf Zeit erhalten aus der durchgeführten Nachversicherung Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisenrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Witwe/der Witwer oder seine Abkömmlinge oder sonstige Anspruchsberechtigte erhalten außerdem ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge im Sterbemonat.

3. Hinterbliebene von Grundwehrdienstleistenden/Wehrübenden (Witwe und Waisen) erhalten Hinterbliebenenversorgung

(Witwen- und Waisenrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

4. Hinterbliebene aller Statusgruppen (Witwen, Waisen, Eltern, Großeltern) erhalten gemäß § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Ist der Soldat bei der Ausübung von im Soldatenversorgungsgesetz genannten besonders gefährlichen Dienstverrichtungen tödlich verunglückt, erhalten die Hinterbliebenen außerdem eine einmalige Unfallentschädigung (§ 63 SVG), deren Höhe je nach Art des Unfalles und Grad der Verwandtschaft 40 000 DM bis 6 250 DM beträgt.

Bei im Soldatenversorgungsgesetz gesondert bestimmten Unfällen (z. B. Aufopferung, rechtswidriger Angriff u. a. m.) erhalten die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern, Großeltern) außerdem eine einmalige Entschädigung (§ 63 a SVG), deren Höhe je nach Grad der Verwandtschaft 25 000 DM bis 6 250 DM beträgt. Neben einer einmaligen Unfallentschädigung wird eine einmalige Entschädigung nicht gewährt.

Daneben werden in allen Todesfällen in Ausübung des Dienstes Fürsorgeleistungen erbracht wie

- Überführungen und Bestattungen verstorbener Soldaten,
- Reisebeihilfen für Familienangehörige zur Teilnahme an militärischen Trauerfeierlichkeiten,
- Zuwendungen für Hinterbliebene verstorbener wehrpflichtiger Soldaten,
- Anlage und Pflege der Gräber verstorbener Soldaten,
- Kranzspenden und Nachrufe.

Statistiken über die jährlichen Aufwendungen von Versorgungs- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen von im Dienst tödlich verunglückten Soldaten oder über im jeweiligen Einzelfall zu gewährende Fürsorgeleistungen werden nicht geführt. Die Ausgaben erfolgen mit Haushaltsmitteln, die im jeweiligen Haushaltsplan des Bundeshaushaltes veranschlagt und genehmigt wurden.

5. Ist es richtig, daß es im Zeitraum Oktober 1984 bis Februar 1985 unter Angehörigen der Bundeswehrkaserne in Schwanewede zu mehreren Selbsttötungsversuchen gekommen ist, ggf. wie viele?

Im Zeitraum 1. Oktober 1984 bis 28. Februar 1985 wurden aus dem Standort Schwanewede elf Selbsttötungsversuche gemeldet.

6. Um welche Dienstgrade handelte es sich ggf.? Waren es ausnahmslos Wehrdienstleistende?

Die Selbstdötungsversuche wurden von einem Unteroffizier und zehn Mannschaftsdienstgraden begangen, darunter acht Grundwehrdienstleistende.

7. Wie hoch war der Anteil der Wehrdienstleistenden im fraglichen Zeitraum?

52,6 %.

8. Welches waren ggf. jeweils die Ursachen der Selbstdötungsversuche?

Soweit die Motive bekanntgeworden sind, nehmen die Vorgesetzten in sieben Fällen Liebes- und Familienkonflikte mit Freundin bzw. Eltern sowie finanzielle Schwierigkeiten an, in zwei Fällen könnten Angst vor Strafe (Disziplinarmaßnahme) und dienstliche Überforderung der Auslöser gewesen sein, in zwei weiteren Fällen Wehrunwilligkeit.

9. Welche Maßnahmen sind ggf. jeweils getroffen worden?

Auf die extremen Reaktionen der Soldaten wurde mit breitgefächerten Maßnahmen und je nach Lage im Einzelfall reagiert. Dazu gehörten

- Gespräche der Vorgesetzten mit den betreffenden Soldaten,
- Einschaltung von Militärpfarrern und Vertretern des Sozialdienstes,
- ärztliche und spezialärztliche Behandlung, sowohl stationär als auch ambulant sowie
- Urlaubsgewährung zur Regelung persönlicher Angelegenheiten.

10. War es vorher in der fraglichen Kaserne schon zu ähnlichen Vorfällen gekommen, wenn ja, wie häufig und wann?

Bei der vorliegenden Zahl von Selbstdötungsversuchen – dazu eingegrenzt auf Wintermonate – handelt es sich nicht – so bedauerlich der Einzelfall auch ist und immer wieder die Verbesserung der psychischen Selbst- und Kameradenhilfe anregen muß –

um eine besondere Häufung oder Auffälligkeit. So mußten aus dieser Kaserne 1981 sechzehn Selbstdüngungsversuche, 1982 zehn, davon eine Selbstdüngung, und 1983 siebzehn gemeldet werden. 1984 und 1985 bis zum 24. Oktober ausschließlich waren es jeweils zehn Selbstdüngungsversuche.

Die elf in Rede stehenden Selbstdüngungsversuche verteilen sich auf sechs verschiedene Einheiten. Fünf Soldaten waren heimatnah und sechs Soldaten heimatfern einberufen. In keinem Fall läßt der ermittelte Sachverhalt den Schluß zu, daß das Verhalten Vorgesetzter, die Dienstgestaltung oder das „Betriebsklima“ Auslöser der Selbstdüngungsversuche waren.

